

GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz: Regelungen zur Vergütungsreform

Ausschuss für Gesundheit/Ausschussdrucksache 0162

Änderungsantrag 5 zu § 87 „Bundesmantelvertrag/EBM“ GKV-WSG

Der Bewertungsausschuss erhält größere Spielräume Einzelleistungsvergütungen vorzusehen. Als explizites Beispiel werden dafür in der Begründung psychotherapeutische Leistungen genannt. Außerdem soll der Bewertungsausschuss die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen so gestalten, dass eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit für psychotherapeutische Leistungen gewährleistet ist. Diese Anpassung muss er bis zum 01.01.2009 vollziehen, da dann die Regelung in § 85 Abs. 4 SGB V (mit der aktuell eine angemessene Vergütung je Zeiteinheit sichergestellt wird) aufgrund der veränderten Vertragskonstellationen nicht mehr anwendbar sein wird.

Änderungsantrag 6 zu § 87a „Regionale Euro-Gebührenordnung, morbiditätsbedingte Gesamtvergütung, Behandlungsbedarf der Versicherten“ GKV-WSG

Mit den Änderungen in Abs. 3 des neuen § 87a GKV-WSG erhalten die Vertragsparteien (Landesverbände der Krankenkassen und Kassenärztliche Vereinigungen) die Option, bestimmte vertragsärztliche Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu honorieren. Diese Leistungen können dann auf der Basis der regionalen Euro-Gebührenordnung ohne Mengenbegrenzung erbracht werden. Als Beispiele werden in der Begründung die antragspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen und darüber hinaus Dialyseleistungen und Präventionsleistungen genannt.

Durch die Änderung in Abs. 5 des neuen § 87a GKV-WSG erhält der Bewertungsausschuss darüber hinaus die Option, diese Leistungen aus der Ermittlung des Behandlungsbedarfs auf der Basis diagnosebezogener Risikoklassen herauszunehmen. Aus fachlicher Sicht ist dies empfehlenswert, da bei psychischen Erkrankungen die ICD-10-Diagnosen die Morbidität der Versicherten im Sinne des Behandlungsaufwandes nicht adäquat abbilden.

Änderungsantrag 7 zu § 87b „Vergütung der Ärzte“ (arzt- und praxisbezogene Regelleistungsvolumina) GKV-WSG

Mit dem neuen Abs. 2 des § 87b GKV-WSG wird vorgegeben, dass antragspflichtige psychotherapeutische Leistungen außerhalb des Regelleistungsvolumens zu vergütet sind. Auf die Mengensteuerung über psychotherapeutenbezogene Regelleistungsvolumina wird bezüglich der antrags- und genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen verzichtet. Die Herausnahme der antragspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen aus dem Regelleistungsvolumen legt es damit nahe, dass sich die Vertragsparteien auf Landesebene darauf einigen werden, zumindest diese psychotherapeutischen Leistungen bei der Vereinbarung der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung außen vor zu lassen.